

**Satzung zur Änderung der Ordnung des Statuts für das Universitätsarchiv der  
Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt  
vom 17. August 2006**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Aufgrund von Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) und in Anlehnung an Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Ordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 11 des Statuts für das Universitätsarchiv der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 09. März 2005 wird wie folgt geändert:

„<sup>1</sup>Nachlässe und Depots von Mitgliedern der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, ihrer Vorgängerinstitutionen und ihrer Träger werden ab In-Kraft-Treten dieser Ordnung vom Universitätsarchiv erworben. <sup>2</sup>Bisher von der Universitätsbibliothek erworbene Nachlässe und Depots verbleiben bei dieser. <sup>3</sup> Der Direktor der Universitätsbibliothek und der Leiter des Universitätsarchivs können im Einzelfall andere Vereinbarungen treffen.“

§ 2

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 10. Mai 2006.

Eichstätt, 17. August 2006

i.V.

gez.

Dr. Gottfried Frhr. v. d. Heydte

Kanzler

Diese Satzung wurde am 17. August 2006 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Universität bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. August 2006.